

forum historiae iuris

Erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte

<http://www.forhistiur.de/>

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Rainer Schröder (Berlin)
Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp (Köln)
Prof. Dr. Hans-Peter Benöhr (Berlin)
Prof. Dr. Christoph Paulus (Berlin)
Prof. Dr. Albrecht Cordes (Frankfurt a. M.)
Prof. Dr. Mathias Schmoeckel (Bonn)
Prof. Dr. Andreas Thier (Münster)
Prof. Dr. Franck Roumy (Paris)
Prof. Dr. Juan Sainz Guerra (Jaén)
Prof. Dr. Emanuele Conte (Rom)
Prof. Dr. Massimo Meccarelli (Macerata)
Prof. Dr. Michele Luminati (Luzern)
Prof. Dr. Francesco Di Donato (Benevento)
Prof. Dr. Stefano Solimano (Piacenza)
Prof. Dr. Martin Josef Schermaier (Münster)
Dr. Hans-Georg Hermann (München)

Artikel vom 3. März 2004

© 2004 fhi

Erstveröffentlichung

Zitiervorschlag:

<http://www.forhistiur.de/zitat/0403deflers.htm>

Harriet Rudolph und Helga Schnabel-Schüle (Hrsg.):

Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Straffjustiz im frühneuzeitlichen Europa

(= Trier Historischer Forschungen; Bd. 48) Trier: Kliomedia, 2003, 520 S., ISBN 3-89890-062-2, 69.- €.

Rezensiert von: Isabelle Deflers (Centre Marc Bloch, Berlin)

Obwohl sich seit ungefähr einem Jahrzehnt zahlreiche Studien für die Straffjustiz und Kriminalität als Quelle für mentalitäts- und kulturgeschichtliche Fragestellungen interessieren¹, wurde die Frage der Rahmenbedingungen bisher nur als zweitrangige Problematik innerhalb mikrohistorischer Forschungen behandelt². Eine überregionale Synthese fehlte noch. Ziel der Tagung, die von Harriet Rudolph und Helga Schnabel-Schüle an der Universität Trier im März 2000 organisiert wurde, war deshalb die Bedeutung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Straffjustiz in der frühen Neuzeit anhand Vergleichen unterschiedlicher Untersuchungsräume auf europäischer und (innerhalb des Reiches) territorialer Ebene zu untersuchen. Diese internationale Vergleichsanalyse sollte als Überblick zur Basis für spätere Untersuchungen dienen und durch ihre umfangreiche Brandbreite ist es ihr gelungen, den Leser von der Relevanz der Rahmenbedingungen für das historische Verständnis der Funktion der Strafe zu überzeugen.

1

Das Interesse des Lesers wird durch die Breite dieser „Rahmenbedingungen“ noch gestärkt: Sowohl durch die Unterschiedlichkeit der ausgewählten untersuchten Territorien und Länder, als auch durch die Vielfältigkeit der politischen, rechtlichen/institutionellen, geographischen, ökonomischen/technischen, sozialen/soziologischen und kulturellen Definitionskriterien tendieren die Verfasserinnen zu einer möglichst umfangreichen Definition von „Rahmenbedingungen“.

2

Das Buch wird in zwei Hauptkapitel untergegliedert: Das erste Kapitel („Europa“) umfasst acht Beiträge, die die Wechselbeziehungen zwischen Rahmenbedingungen und

3

1 Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormodern (= Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven, 1) Konstanz 2000; Heinz Schilling (Hrsg.), Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, Frankfurt a. M. 1999.

2 Helga Schnabel-Schüle, Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Strafgerichtsbarkeit in den Territorien des Reichs, in: Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, Bd. 2, hrsg. v. Heinz Mohnhaupt/Dieter Simon, Frankfurt a. M. 1993, S. 147-174.

frühneuzeitlicher Strafjustiz in England, in den Kolonien des Neuenglands, in Dänemark, Schweden-Finnland, Norditalien, Spanien, Frankreich und in den Niederlanden berücksichtigen. Im zweiten Kapitel über „das Alte Reich“ und in vierzehn einzelnen Untersuchungen wird versucht, die damalige Realität der zersplitterten Strafgerichtsbarkeit und Polizeigesetzgebung in deutschen Territorien und Reichstädten widerzuspiegeln.

Um die internationale Vergleichsanalyse durchführen zu können, sollten sich die ReferentInnen mit fünf angegebenen Themenkomplexen auseinandersetzen: 1) mit den Rechtsnormen, 2) dem Gerichtsverfahren und der Gerichtsverfassung, 3) den Funktionsträgern der Strafjustiz, 4) dem Strafsystem und 5) den Funktionen der Strafjustiz. 4

Dadurch traten einige Ähnlichkeiten unter den verschiedenen Ländern hervor, wie die damalige zentrale Bedeutung des Dekalogs und des mosaischen Rechts, die Rolle des römischen Rechts für die Zurückdrängung der partikularen Gewohnheitsrechte sowie Abwesenheit einer allgemeinen Kodifizierung des Strafrechts, die dem Souverän die Möglichkeit einräumte, die ständische Mitsprache durch spezielle Erlasse immer wieder umzugehen. 5

In dem Kapitel über das Alte Reich wird der Zentralisierungsprozess der Strafgerichtsbarkeit in den Händen der Reichsstädte und der (geistlichen und weltlichen) territorialen Landesherren anhand territorialer mikrohistorischer Studien erläutert. Da aber zugleich die Reichsinstitutionen (das Reichskammergericht und der Reichshofrat) versuchten, sich als übergeordnete Berufungsinstanzen hervorzuheben und eine einheitliche Polizeigesetzgebung im Reich durchzusetzen, lässt sich hier ein bestimmter Typus von Machtkampf erkennen. 6

Durch die Vielfältigkeit der institutionellen Organisation der Territorien wird daher deutlich, welche Bedeutung den Rahmenbedingungen für die Strafpraxis sowie für den Handlungsraum der Landesherren, Behörde und Untertanen beizumessen ist. 7

In dem ersten Beitrag des ersten Kapitels über „Europa“ („The Punishment of Serious Crime in Early Modern England“, S. 41-56), konzentriert sich James A. Sharpe auf die Bestrafung der schwerwiegenden Verbrecher, die von der Todesstrafe gedroht wurden. Seine Analyse richtet sich gegen zwei häufig vorhandene Behauptungen: Die Erste betrachtet das frühneuzeitliche englische Strafsystem als eine Barbarei und die Zweite liegt in dem Triumphalismus, der in der Kriminalitätsgeschichtsschreibung die Einführung der Freiheitsstrafe bzw. des Gefängniswesens häufig begleitet. Hier wird im Gegenteil gezeigt, über welche Entscheidungsfreiheit die Richter verfügten, um die Todesstrafe abzumildern oder sogar umzuwandeln. Dadurch tritt die Diskrepanz zwischen dem Diskurs über die „Blutige Gesetzgebung“ und der in der Tat feststellbaren Ausdehnung der sekundären Strafen und der Gnade deutlich hervor. Die Strafpraxis des 18. Jahrhunderts, vor allem nach dem Utrechter Vertrag 1715, fügte die neue Strafe der Deportation in die Kolonien ein und modernisierte die Gefängnisse sowie die Zuchthäuser. Gegenüber dem üblichen Bild eines englischen drakonischen Strafsystems stellt der Verfasser eine barmherzigere 8

Strafpraxis entgegen, die häufig zugunsten des Bestraften tendierte und in der die Richter über eine bedeutende Entscheidungs- und daher Einflussmacht verfügten.

Der zweite Beitrag von Johannes Dillinger über die Grundlagen des Strafrechts im kolonialen Neuengland („die Gemeinde, die Kolonie, der Sünder“, S. 57-88), bietet eine spannende Ausdehnung der europäischen Perspektive an. In diesen bisher „herrenlosen“ Territorien haben sich eigentümliche Formen von Staatlichkeit, Strafrecht und Strafpraxis entwickelt, die sich zu der besonderen dortigen Kriminalität anpassen mussten. Zwischen ihrem eigenen biblischen Verständnis der Bestrafung und ihrer noch sehr engen Verbindung mit dem Mutterland und dem *Common Law* hin und hergezogen, entwickelte sich dort ein neues Strafrecht, dessen Formulierung in England wiederum eine Diskussion über die Erneuerung des dortigen Strafsystems hervorrief. Die hier analysierten Kriminalitätsformen, Gerichtspraxis, Funktion der harten Bestrafung im Zusammenhang mit der sehr stark ausgeprägten Religiösität des Systems lassen den gegenseitigen Einfluss zwischen dem Partikularismus der Kolonialstaaten und deren Kriminalgesetzgebungen deutlich erkennen.

9

In seinem Beitrag über die „Courts of Law and Judges in Early Modern Denmark“ (S. 89-99) widmet sich Jens Chr. V. Johansen der historischen Entwicklung des dänischen Straflebens zwischen Reformation und Revolution im Laufe des 17. Jahrhunderts. Eine ausführliche Deskription der frühneuzeitlichen Strafjustiz in Schweden und Finnland bietet auch Pär Frohnert in seinem Beitrag über „Criminal Justice between King and Local Community in Early Modern Sweden-Finland“ (S. 101-133) an. Anhand dieser beiden Artikel über die nordischen Länder tritt die enge Verbindung zwischen dem politischen System und der Form der Sozialkontrolle bzw. des Strafsystems deutlich hervor. Dort wird neben politischen auch demographischen und ökonomischen Faktoren eine wichtige Rolle in der Gestaltung der Kriminalität beigemessen.

10

In seinem Beitrag über „Justiz, Staat und Politik in den Territorien Norditaliens“ (S. 135-154) betrachtet Marco Bellabarba die Kriminalitätsgeschichte als Modell der Gegenüberstellung der Rechtsgeschichte mit der Sozialgeschichte und insbesondere hier des Strafrechts und der Justiz mit den Mentalitätsstrukturen. Die Wende, die zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert in der politischen Geschichte Italiens stattgefunden hat, hat neue Prozessverfahren und einen neuen Juristenstand hervorgerufen, was zu der Festsetzung zentraler Gerichte und langsam zu einem neuen Verständnis der politischen Macht überhaupt geführt hat.

11

In einem weiteren Beitrag von Iris Gareis wird die „Dynamik und Stagnation“ in Bezug auf die „Rahmenbedingungen der Strafjustiz im frühneuzeitlichen Spanien“ (S. 155-178) hervorgehoben. Ihre deskriptive Darstellung führt den Leser durch die verschiedenen Etappen der Staatsbildung Spaniens vom späten 15. bis Anfang des 18. Jahrhunderts, um die Parallele zu der Entwicklung des Strafrechts und der Strafpraxis zum Ausdruck zu bringen.

12

- In ihrem „Les Grands mangent les Petits“ (S. 179-196) betitelten Beitrag beschreibt Christine Petry die Eingriffsmöglichkeiten des französischen Königs und seine Strategien, um immer mehr Kontrolle auf die untergeordneten Instanzen ausüben zu können. Hier wird gezeigt, wie der französische König im strafrechtlichen Bereich versuchte, die Gerichtsverfassung und Gerichtsorganisation, die Rechtsnormen, die Arbeitsweise der Richter und die Berufungsmöglichkeiten als Instrumente seiner Zentralisierungsbestrebungen gegenüber der Macht der Parlamente auszunutzen. 13
- Der letzte Beitrag des „europäischen“ Kapitels beschäftigt sich mit der Strafjustizpraxis in den frühneuzeitlichen Niederlanden (S. 197-209). Hier setzt Pieter Spierenburg den Akzent nicht auf die Unterschiede zwischen den europäischen Ländern, sondern im Gegenteil auf die Ähnlichkeiten, die sich zwischen den Strafgerichtsbarkeiten in nördlichen und südlichen Gebieten Europas feststellen lassen. Dafür wird die niederländische Strafpraxis im Zusammenhang mit dem sozialen Kontext, den gesellschaftlichen Änderungen, der Staatsbildung und der Urbanisierung analysiert. Dadurch erscheint die Inquisition nicht nur als Vernichtungsapparat der Ketzerei, sondern zugleich als Instrument der sozialen Kontrolle, u.a. der „guten Sitten“ bzw. der Sünden innerhalb der Bevölkerung. Unter den von Spierenburg herausgearbeiteten Ähnlichkeiten bildet in der Bestrafungsgeschichte auch die Entwicklung des Gefängniswesens ein Phänomen, das überall in Europa wiederzufinden sei. 14
- Der zweite Hauptteil des Sammelbands über das Alte Reich beginnt mit einem überregionalen Beitrag über die „Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit“ (S. 213-233). Peter Schuster berichtet hier von dem Wandel der Hinrichtungsarten um das 16. Jahrhundert, von dem religiösen Aspekt des mittelalterlichen Vollzugs der Todesstrafe bis zu der neuen Bedeutung der Reue und Beichte ab der Reformationszeit. Seiner Ansicht nach spiegelten diese feststellbaren Änderungen der Hinrichtungsrituale eine neue Form sowie eine neue Legitimation des staatlichen Tötens wider. 15
- In ihrem Beitrag über „schuldmindernde Umstände im römischen Recht“ setzt sich Susanne Pohl mit einigen Aspekten der Rezeption des römischen Rechts am Beispiel der „Verhandlungen des Todschlags im Herzogtum Württemberg im 16. Jahrhundert“ auseinander (S. 235-256). Die frühe Neuzeit mit ihrer Vollrezeption bilde insofern eine Übergangsphase im Bereich der strafrechtlichen Gerichtsverhandlungen, dass Rechtsverteidigungsargumenten, wie z. B. Zorn, Trunkenheit, Charakterzüge, Lebenswandel, Tätergang und Motivation des Verbrechers, ein größeres Gewicht in den Gerichtsverhandlungen und der herzoglichen Gnade beigemessen wurde. 16
- Mit einer regionalen Studie über die „Strafrechtspflege im Kurfürstentum Hannover“ ab Ende des 17. Jahrhunderts setzt sich Thomas Krause auseinander (S. 257-270). In Anbetracht der Gerichtsverfassung und -kompetenzen zwischen Nieder- und Hochgerichtsbarkeit, des Verfahrens des Inquisitionsprozesses, der Ablösung der *Carolina* durch das 1840 im Kurfürstentum eingeführte „Criminal-Gesetzbuch“ und dessen 17

Besonderheiten arbeitet der Verfasser die Hauptkennzeichen der Strafrechtspflege im Hannover heraus.

Die zwei weiteren Beiträge widmen sich jeweils einigen Aspekten der Strafrechtsgeschichte im Kursachsen. Während sich Heiner Lück die dortige „Entstehung des peinlichen Strafrechts“ erarbeitet (S. 271-286), beschäftigt sich Eileen H. Crosby mit den Klagen wegen Ehrverletzung, die zwischen 1650 und 1730 vor den kursächsischen Gerichten erhoben worden sind. Ihre Beschäftigung mit dem Begriff der „Ehre“ führte sie zu einer vergleichenden Analyse der Rahmenbedingungen durch einen Vergleich zwischen der städtischen und dörflichen Gerichtspraxis (S. 289-305). H. Lück seinerseits stellt fest, dass im 16. Jahrhundert die „peinliche“ Strafe in Kursachsen nur als eine Alternative zu traditionellen Konfliktlösungsmechanismen betrachtet und angewandt wurde und erst im 17. Jahrhundert unter dem Einfluss der gelehrten Bearbeitungen des Sachsenspiegels ihren endgültigen Umschwung zum „peinlichen“ Strafrecht erlebte. Der Sachsenspiegel mit seiner Verquickung der Sühne und der Strafgerichtsbarkeit diente bis Mitte des 16. Jahrhunderts dem kursächsischen Territorialstaat mehr als kostenaufwendiges „peinliches“ Verfahren denn als geeignetes Instrument zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung.

18

Mit dem Beitrag von Stefan Breit verlassen wir die protestantischen Territorien, um uns die historische Entwicklung der Strafpraxis und Gerichtsverfassung in der „Herrschaft Hohenaschau“, einem adligen Hochgerichtsbezirk im Fürstentum Bayern, vom Anfang des 16. bis ins 19. Jahrhundert zu wenden (S. 307-328).

19

In ihrem Beitrag über die „Rechtssetzung und Gerichtspraxis mecklenburgischer Adelsgerichte in Hexenprozessen“ setzt sich Katrin Moeller mit der Klage der Hexerei auseinander (S. 329-352). Sie erläutert zunächst die strukturellen und rechtlichen Voraussetzungen der adligen Gerichtspraxis im 16. Jahrhundert, um sich weiterhin mit der Konstruktion des Hexereiverdachts als Machtinstrument zu beschäftigen. Die im 17. Jahrhundert veränderten Rahmenbedingungen, wie u.a. der gewachsene Machteinfluss der Landesherrn, die Beseitigung zahlreicher Bauernrechte zugunsten der Absicherung der herrschaftlichen Rechte und ökonomische Faktoren, spiegelten sich in dem gleichwohl veränderten gutsherrlichen Gerichtsgebrauch wider³. Die Kriminalgerichtsbarkeit ist nach Ansicht der Verfasserin mehr als allein ein Machtinstrument der Adligen, sondern wurde bewusst als solches erkannt und häufig zu ihren Gunsten willkürlich ausgenutzt.

20

Joachim Eibach stellt in seinem deskriptiven Beitrag „Reich, Stadt und Reichsstadt“ die Rahmenbedingungen der Frankfurter Strafjustiz im 17. und 18. Jahrhundert anhand der Machtverhältnisse des Stadtrats zu den Bürgern dar (S. 353-368).

21

Nach der Studie über die Reichsstadt Frankfurt wendet sich Ulrich Seibert in seiner

22

3 Über die Datierung des endgültigen Endes des mittelalterlichen Strafrechts, das von Dietmar Willoweit im 17. Jahrhundert festgelegt hat, siehe ders. (Hg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, Köln 1999.

Analyse der „Strafgerichtsbarkeit im Fürstbistum Lüttich in der Frühen Neuzeit“ der Strafgerichtsbarkeit eines geistlichen Territoriums zu. Die besondere Grenzlage des Hochstifts ist insofern interessant, dass sie eine Untersuchung überregionaler Zusammenhänge und Rezeptionslinien ermöglicht. Außerdem entwickelte sich aufgrund der doppelten Gerichtsbarkeit sowohl geistlicher als auch weltlicher Behörden ein besonderer Typus von Streitigkeiten zwischen dem Offizialat und dem Obergericht um Kompetenzen und gegenseitige Abgrenzung, der als charakteristisches Merkmal der neuzeitlichen Historie der Hochstifte gilt⁴.

Die zwei folgenden, sich ergänzenden Beiträge sind dem geistlichen Kurstaat Trier gewidmet: 23

Die starke territoriale Zersplitterung in Kurtrier gibt Dagmar Olschewski Anlass, sich mit dieser für das Rheinland typischen geographischen Vielfältigkeit als Rahmenbedingung für ihre Analyse der Strafgerichtsbarkeit in Kurtrier in der frühen Neuzeit auseinander zu setzen (S. 397-416). Ihre Studie der Gerichtverfassung, des Strafverfahrens, der Gesetzgebung, der Rolle der Universität für das kurtrierische Gerichtswesen, des Verhältnisses des Klerus zu dem Gerichtswesen führt zur Herausarbeitung typischer Merkmale geistlicher Herrschaft aufgrund der Doppelleitung von Fürstbischof und Domkapitel im Bereich der Regierung, der Verwaltung und des Gerichtswesens. 24

Anschließend analysiert Ralf Brachtendorf die „Strafpraxis in Kurtrier im 18. Jahrhundert am Beispiel eines Falls aus dem Amt Cochem“ (S. 417-431). In Bezug auf das Inquisitionsverfahren wird die Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Oberhöfen, Inquisiten und Ämtern je nach Verbrechenstypus erläutert, wobei der Verfasser zu dem Schluss kommt, dass alle Beteiligten trotz ihrer regelmäßigen Kompetenzstreitigkeiten den gesetzlichen Rahmenbedingungen gefolgt sind. 25

Weiterhin für das 18. Jahrhundert erarbeitet Karl Härter in seinem umfangreichen Beitrag das „Verhältnis von Rechtsquellen und territorialen Rahmenbedingungen in der Strafgerichtsbarkeit“ am Beispiel der Landstreiterei und des Diebstahls in der Entscheidungspraxis der Kurmainzer Landesregierung (S. 433-465). Nach einer Beschreibung der territorialen Strukturen, der üblich angewandten strafrechtlichen Rechtsnormen, einer kurzen Typologie der Delinquenz und der Entscheidungs- und Strafpraxis konzentriert sich der letzte Teil des Beitrags auf die normative Regelung, die Verfolgung und die Sanktionen, die gegen Vagabondage und Eigentumsdelikte angeordnet und durchgeführt wurden. Die Intensivierung der Kriminalisierung von Landstreichern und Randgruppen bildet eine überregionale Charakteristik der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Aus dieser Analyse ergibt sich, dass sich die frühneuzeitliche Strafjustiz über alle verschiedenen territorialen Rahmenbedingungen durch die Flexibilität der Definition 26

4 Harriet Rudolph, Eine gelinde Regierungsart. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück, 1716-1803, (= Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven, 5) Konstanz 2001.

des Delikts, zahlreiche Sanktionsmöglichkeiten und unterschiedliche Sanktionsstrategien kennzeichnen lässt.

Schließlich handelt es sich in den beiden letzten Beiträgen um zwei unterschiedliche Aspekte der Strafjustiz im Fürstbistum Münster. Während sich Gudrun Gersmann mit der Strafjustiz in der frühen Neuzeit in Bezug auf das Verhältnis „zwischen adeligen Instrumentalisierungsversuchen und landesherrlichen Verwaltungsreformen“ auseinandersetzt (S. 467-489), beschäftigt sich Jutta Nowosadtko mit der Militärjustiz im 18. Jahrhundert in einer Studie über „Kriegsprozess in bürgerlichen und peinlichen Sachen“ (S. 491-514). Im ersten Beitrag werden die Hauptmerkmale der münsterländischen Strafrechtsgeschichte in der frühen Neuzeit herausgearbeitet, die um den Aspekt des Kriegsrechts durch die letzte Studie erweitert wird. Hier treten spezifische Arten von Verbrechen (die Desertion), von Gerichtsbarkeit (autonome Militärgerichte), von Sanktionen (vor- und außergerichtliche Disziplinarmaßnahmen) hervor, die innerhalb der Armee weitere Rahmenbedingungen für deren spezifische Strafrechtssprechung bildeten.

27

Während die vielfältige Definition von Rahmenbedingungen in der Einleitung eine gewisse Verwirrung bzw. einen schwierig feststellbaren roten Faden unter den ausgewählten Beiträgen hätte befürchten lassen können, treten die Ähnlichkeiten trotz der territorialen Unterschiede allmählich deutlich hervor. Die historische Entwicklung der Strafrechtsgeschichte in Europa und im Alten Reich ergibt als Hauptmerkmale der frühneuzeitlichen Strafjustiz das Bild einer allgemeinen Verstaatlichung und Professionalisierung der Rechtssprechung sowie einer zur Einheit tendierenden Gesetzgebung. Dass mit diesem reichhaltigen Sammelband ein wichtiger Schritt in dem Untersuchungsgebiet der Rahmenbedingungen geleistet wurde, daran gibt es keine Zweifel. Es bleibt nur noch zu hoffen, dass diesem Ansatz in zukünftigen historischen und rechtshistorischen Forschungsvorhaben gefolgt wird.

28